



Statuten des Vereins „Die liegende Acht“

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen „Die liegende Acht“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB mit Sitz in Bern.
- 1.2 Zweck des Vereins ist es, gemeinsam Theater zu spielen.
Da der Verein aus einer ursprünglichen Quartiertheatergruppe entstanden ist, sollen die Aufführungen nach Möglichkeit im Quartier Mattenhof - Weissenbühl - Fischermätteli stattfinden.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.
Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2.2 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

3. Organisation

- 3.1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
- 3.2 Die Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet mindestens einmal im Jahr statt.
Sie wird ebenfalls einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
 - Sie wählt den Vorstand.
 - Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet den Vorstand.
 - Sie entscheidet über Statutenänderungen.
 - Sie legt die Mitgliederbeiträge fest.
 - Sie kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen



3.3 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Dem Vorstand obliegt die gesamte Führung des Vereins, sofern sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen ist.

Insbesondere ist er zuständig für:

- die Aufnahme von Mitgliedern.
- Erstellen eines Jahresbudgets.
- er kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen

Der Vorstand vertritt den Verein durch Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

Vorstandsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

4. Finanzen

4.1 Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) jährlichen Mitgliederbeiträgen
- b) den Einnahmen aus der Tätigkeit des Vereins
- c) den Zuwendungen Dritter

4.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

5. Schlussbestimmungen

Zur Revision der vorliegenden Statuten und zur Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Das Vereinsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5. Juli 2007 genehmigt.

Bern, den 5. Juli 2007.

Für den Vorstand:

.....

.....